

HABILITATIONSORDNUNG

des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 27. Oktober 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 98 Abs. 4 Satz 3 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV NW S. 190) sowie des Artikel 58 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1999 (ABl. Uni 99/13) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Habilitationordnung des Fachbereichs Biologie erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Zweck der Habilitation	2
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 3 Voranfrage	2
§ 4 Habilitationsantrag	3
§ 5 Habilitationsleistungen	3
§ 6 Habilitationsausschuß	4
§ 7 Eröffnung des Verfahrens	5
§ 8 Gutachter	6
§ 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung	6
§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung	7
§ 11 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung und Kolloquium	7
§ 12 Habilitation	8
§ 13 Antrittsvorlesung	9
§ 14 Rechte und Pflichten des Privatdozenten	9
§ 15 Umhabilitation	9
§ 16 Erweiterung der Lehrbefugnis	10
§ 17 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis	10
§ 18 Übergangsbestimmungen	11
§ 19 Inkrafttreten	11

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt der Habilitand/die Habilitandin die Lehrbefugnis (venia legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung "Privatdozent" / "Privatdozentin" zu führen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine in der Regel qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion und in der Regel Lehr Erfahrung im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen;
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. daß der Bewerber/die Bewerberin nicht anderweitig in einem sich auf das selbe oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits zweimal in einem sich auf das selbe oder ein ähnliches Fach beziehenden Habilitationsverfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;
5. daß der Bewerber/die Bewerberin im Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist;
6. daß der Bewerber/die Bewerberin nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Begehung er/sie seine/ihre wissenschaftliche Qualifikation mißbraucht hat.

Über die in Nr. 1 angesprochene Gleichwertigkeit entscheidet der Habilitationsausschuß. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 3 Voranfrage

Der Bewerber/die Bewerberin kann den Habilitationsausschuß frühzeitig über eine beabsichtigte Antragstellung nach § 4 und über das Thema der geplanten schriftlichen Habilitationsleistung in Kenntnis setzen, um sich zwecks Vorbereitung der Antragstellung über die aus dieser Habilitationsordnung resultierenden Erfordernisse, insbesondere die nach § 2 Nr.2 und nach § 5, Abs. 2 und 3, beraten zu lassen.

§ 4 Habilitationsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation muß die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die *venia legendi* angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit des Bewerbers/der Bewerberin Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
3. Nachweise über die Tätigkeiten im Sinne von § 2 Nr. 2;
4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
5. die Dissertation bzw. die der ausländischen Qualifikation gemäß Nr.4 zugrundeliegende Arbeit;
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar;
7. die Habilitationschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften in mindestens 4 Exemplaren;
8. das Einverständnis, daß mindestens ein Exemplar der Habilitationschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften im Dekanat verbleiben;
9. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, ob er/sie bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat;
10. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf.

§ 5 Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer vom Bewerber/von der Bewerberin verfaßten wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 und einer studienbezogenen Lehrveranstaltung mit anschließendem Kolloquium.

(2) Die Habilitationschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fach sein, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Als Habilitationschrift gilt auch eine wissenschaftliche Arbeit, ggf. in Verbindung mit technischen Arbeiten, die der Bewerber/die Bewerberin als Mitglied einer Forschungsgruppe unter wesentlicher eigener Beteiligung ausgeführt hat. Hierzu wird vom Bewerber/von der Bewerberin eine vom Forschungsgruppenleiter oder den Mitarbeitern gegengezeichnete Erklärung über den Eigenanteil verlangt. Die Habilitationschrift ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) An die Stelle der Habilitationschrift können mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten ggf. in Verbindung mit technischen Arbeiten treten, die zusammen einer Habilitationschrift im Sinne von Abs. 2 gleichwertig sind und zu denen die Dissertation nicht gehören darf. Ist der Bewerber/die Bewerberin (Coautor/Coautorin dieser wissenschaftlichen Veröffentlichungen, gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Durch die studienbezogene Lehrveranstaltung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, daß sie/er über die für die Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung, insbesondere die notwendige pädagogische Eignung verfügt. Im anschließenden Kolloquium soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er befähigt ist, wissenschaftliche Sachverhalte und Probleme aus dem Fach der von ihm/ihr angestrebten *venia legendi* in angemessener Form darzustellen und zu erörtern.

§ 6 Habilitationsausschuß

(1) Über die Habilitation entscheidet ein Habilitationsausschuß. Ihm gehören an:

1. die Mitglieder der Gruppe der Professoren/Professorinnen des Fachbereichs mit Stimmrecht;
2. der Dekan/die Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät mit Stimmrecht;
3. die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Studenten/Studentinnen mit beratender Stimme.

Vorsitzender/Vorsitzende des Habilitationsausschusses ist der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs mit Stimmrecht. Alle übrigen Mitglieder der Gruppe der Professoren/Professorinnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, an den Sitzungen des Habilitationsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Habilitationsausschuß ist berechtigt, zu Habilitationen Mitglieder der Gruppe der Professoren/Professorinnen anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen.

(3) Empfänger/Inhaber oder in den Ruhestand versetzte Professoren/Professorinnen sind berechtigt, an der Aussprache im Habilitationsausschuß teilzunehmen, wenn sie ein Gutachten erstellt haben.

(4) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Abstimmungen im Habilitationsausschuß sind offen; Enthaltungen sind unzulässig.

§ 7 Eröffnung des Verfahrens

(1) Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuß aufgrund des Berichtes des Dekans/der Dekanin oder eines/einer vom Dekan/von der Dekanin hierzu beauftragten Professors/Professorin oder Hochschuldozenten/Lehrstuhlinhabers/-in. Die anderen Fachbereiche der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät werden von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens informiert.

(2) Das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn:

1. der Bewerber/die Bewerberin die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt;
2. die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
3. der Bewerber/die Bewerberin in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.

(3) Die Ablehnung ist dem Bewerber/der Bewerberin vom Dekan/von der Dekanin, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Habilitationsausschusses kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Habilitationsausschuß nach Anhörung des Bewerbers/der Bewerberin. Der Widerspruchsbeseheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Solange dem Dekan/der Dekanin noch kein Gutachten i.S. des § 9 vorliegt, kann der Bewerber/die Bewerberin ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als geschei-

terter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Habilitationsausschuß. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich beim Dekan/bei der Dekanin zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder - bei nicht postalischer Beförderung - der Eingangsvermerk des Dekans.

§ 8 Gutachter

(1) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, benennt der Habilitationsausschuß unverzüglich drei Gutachter/Gutachterinnen, von denen mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin Mitglied des Fachbereichs Biologie ist und mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland angehört.

(2) Zu Gutachtern/Gutachterinnen sollen nur Mitglieder der Gruppe der Professoren/Professorinnen sowie Empfänger/Inhaber oder in den Ruhestand versetzte Professoren/Professorinnen bestellt werden.

§ 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Der Habilitationsausschuß setzt im Benehmen mit den Gutachtern/Gutachterinnen Fristen für die Erstattung von schriftlichen Gutachten fest. Die Fristen für die Begutachtung sollen einen Zeitraum von insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die Anforderungen nach § 5 Abs. 2 bzw. 3 erfüllt sind, und enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Das Votum ist eingehend zu begründen. Bei Fristüberschreitung kann der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs im Einvernehmen mit dem Habilitationsausschuß einen neuen Gutachter/eine neue Gutachterin bestimmen.

(2) Die Gutachten werden den Mitgliedern des Habilitationsausschusses durch Umlauf und/oder durch Auslage im Dekanat innerhalb eines vom Dekan/von der Dekanin zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes bekannt gemacht. Dieser Zeitraum soll sich über nicht länger als sechs Wochen erstrecken. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.

(3) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren (Einsprüche), müssen bis zum Ende des Bekannmachungszeitraumes (Fristenfrist) dem Dekanat zugestellt werden.

§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Habilitationsausschuß auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Der Habilitationsausschuß kann die Entscheidung zurückstellen, wenn aufgrund voneinander abweichender Empfehlungen der Gutachter die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Mehr als zwei weitere Gutachten sollen nicht eingeholt werden. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet der Habilitationsausschuß neu.
- (3) Der Habilitationsausschuß kann mit dem Einverständnis des Bewerbers/der Bewerberin die Entscheidung zurückstellen, um dem Bewerber/der Bewerberin Gelegenheit zur Nachbesserung einzelner Punkte zu geben, zu denen in Gutachten oder in Stellungnahmen nach § 9 Abs. 3 Anregungen vorgebracht worden sind. Der Habilitationsausschuß setzt dafür eine Frist fest, nach der er auf der Basis der schriftlichen Leistung in der dann vorliegenden Fassung und der bereits vorliegenden Gutachten entscheidet.
- (4) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist dem Bewerber/der Bewerberin vom Dekan/von der Dekanin, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. § 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.
- (5) Eine Annahme der Habilitationschrift im Hinblick auf eine Lehrbefähigung, die in ihrem Umfang hinter der im Antrag des Bewerbers/der Bewerberin bezeichneten zurückbleibt, ist nur möglich, wenn der Bewerber/die Bewerberin seinen/ihren Antrag entsprechend ändert.

§ 11 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung und Kolloquium

- (1) Hat der Habilitationsausschuß die Annahme der schriftlichen Leistung beschlossen, so bestimmt er in derselben Sitzung ein von der beantragten venia legendi umfaßtes Thema und eine Veranstaltung für die Abhaltung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung (Vorlesung) und das anschließende Kolloquium.
- (2) Der Dekan/die Dekanin bestimmt im Einvernehmen mit dem Habilitationsausschuß einen Termin für die Abhaltung der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung. Dem Bewerber/der Bewerberin ist eine Frist von mindestens einer Woche zur Vorbereitung einzuräumen. Die

studiengangbezogene Lehrveranstaltung soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Der Habilitationsausschuß nimmt an der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung teil.

- (3) An die studiengangbezogene Lehrveranstaltung schließt sich das Kolloquium an. Jeder Professor/ jede Professorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin und Privatdozent / Privatdozentin der Fakultät, die der Fakultät angehörenden empfohlenen und in den Ruhestand versetzten Professoren/Professorinnen, die Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie die anwesenden Studierenden können sich an dem Kolloquium beteiligen. Der Dekan / die Dekanin leitet das Kolloquium.
- (4) Lehrveranstaltung und Kolloquium sind universitätsöffentlich. Die anschließende Beratung und Abstimmung über Lehrveranstaltung und Kolloquium sind nicht öffentlich. Die stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses entscheiden, ob Lehrveranstaltung und Kolloquium den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 genügen.

(5) Entspricht die studiengangbezogene Lehrveranstaltung oder das Kolloquium den Anforderungen nicht, so kann der Bewerber/die Bewerberin die studiengangbezogene Lehrveranstaltung mit anschließendem Kolloquium frühestens nach 3, spätestens nach 18 Monaten einmal wiederholen. Die Wiederholung muß der Bewerber/die Bewerberin innerhalb eines Jahres schriftlich beantragen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 11 Abs. 1 bis Abs. 4. Versäumt der Bewerber/die Bewerberin die Frist, verzichtet er/sie auf die Wiederholung oder genügt seine/ihre Leistung wieder nicht, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 12 Habilitation

- (1) Im Anschluß an die Abstimmung stellt der Habilitationsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung fest und erteilt die entsprechende Lehrbefugnis.
- (2) Die Erteilung einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Bewerbers/der Bewerberin eingeschränkten Lehrbefugnis ist nur zulässig, wenn der Bewerber/die Bewerberin seinen Antrag entsprechend ändert.
- (3) Der Dekan/die Dekanin des Fachbereichs gibt dem Bewerber/der Bewerberin positive Entscheidungen des Habilitationsausschusses i. S. von § 11 Abs. 4 Satz 3 unmittelbar nach getroffener Entscheidung öffentlich bekannt. Über belastende Entscheidungen ist dem Bewerber/der Bewerberin unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Auf Antrag gibt der Dekan/die Dekanin dem Bewerber/der Bewerberin nach gescheiterten Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbeschrides zu stellen.

§ 15 Umhabilitation

- (4) Nach Abschluß des Verfahrens wird der Bewerber/der Bewerberin dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte, insbesondere die Gutachten, gewährt.
- (5) Über den erfolgreichen Abschluß des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere das Thema der Habilitationschrift und die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefugnis erteilt ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs und das Datum des Tages der Beschlußfassung nach Abs. 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird vom Dekan/von der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist der Habilitierte/die Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozent"/"Privatdozentin" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (7) Der Dekan/die Dekanin unterrichtet den Rektor/die Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität und den Dekan/die Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über den Abschluß des Habilitationsverfahrens.

§ 13 Antrittsvorlesung

Spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Lehrbefugnis soll sich der/die Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vorstellen, zu der der Dekan/die Dekanin einläßt.

§ 14 Rechte und Pflichten des Privatdozenten/der Privatdozentin

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozenten/Privatdozentinnen gehören insbesondere:

1. die angemessene Vertretung des Faches in Forschung und Lehre;
2. die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.

- (1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Habilitationsausschuß darüber, ob einem Bewerber/einer Bewerberin die *venia legendi* für ein am Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vertretenes Fach erteilt werden soll, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erteilt worden ist.

(2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, daß der Bewerber/die Bewerberin nach der Habilitation seine/ihre Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationschrift kann nicht verlangt werden. Der Habilitationsausschuß entscheidet darüber, ob und ggf. welche mündlichen Habilitationsleistungen der Bewerber/die Bewerberin noch zu erbringen hat.

(3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 7 entsprechend. Die Urkunde über die vollzogene Habilitation und ggf. über die Verleihung der *venia legendi* ist vorzulegen.

(4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die der Bewerber/die Bewerberin der anderen Hochschule bzw. dem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat. § 14 bleibt unberührt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann der Habilitationsausschuß auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses entscheiden in einer Sitzung des Habilitationsausschusses über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis des Bewerbers/der Bewerberin eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen *venia legendi* beschließen.

(7) Im Falle der Annahme des Antrags soll der Bewerber/die Bewerberin eine öffentliche Antrittsvorlesung nach Maßgabe von § 13 dieser Ordnung halten.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Der Habilitierte/die Habilitierte kann an den Dekan/die Dekanin einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.

(2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 1 bis 13 entsprechend. Der Habilitationsausschuß kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muß sich aus den Veröffentlichun-

gen ergeben, daß der/die Habilitierte das Fach, für das er/sie die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbständig vertreten kann.

§ 17 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
 2. mit Berufung auf eine andere wissenschaftliche Hochschule;
 3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
 4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung eines/einer beamteten Privatdozenten/Privateurozenten aus dem Dienst führt.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden:

1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
 2. der/die Habilitierte die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
 3. wenn der Privatdozent/die Privatdozentin rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung er/sie seine/ihre wissenschaftliche Qualifikation mißbraucht hat;
 4. wenn der/die Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, daß er/sie das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 trifft der Habilitationsausschuß. Dem/der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, und dem/der Betroffenen bekanntzugeben. § 7 Abs.3, S.2-4, gilt entsprechend.
- (6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozent"/"Privateurozentin" nicht mehr geführt werden.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Verfahren werden nach der Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30.3.1951 bzw. nach der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe vom 2.12.1974 in der Fassung vom 19.2.1980 zu Ende geführt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30.3.1951 und die Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe vom 2.12.1974 in der Fassung vom 19.2.1980, unbeschadet der Regelung in § 18, außer Kraft.

Ausgeteilt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 3. Mai und 19. Juni 2000 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Oktober 2000.

Münster, den 27. Oktober 2000

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. Oktober 2000

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt